

Antrag F02: Verbot der Vollverschleierung/Verhüllung im öffentlichen Raum

Antragsteller/in:	Frauen Union
Status:	zugewiesen
Sachgebiet:	F - Asyl, Flucht, Zuwanderung und Integration

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Wir setzen uns für ein generelles Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum ein. Dieses
- 2 Verbot soll das Tragen von Kleidungsstücken oder Verhüllungen, die das Gesicht
- 3 vollständig oder weitgehend bedecken, untersagen - demnach Burka, Niqab und
- 4 vergleichbare Gesichtsverhüllungen. Ein generelles Verhüllungsverbot stärkt die Werte
- 5 unserer freiheitlichen Gesellschaft und dokumentiert unseren Einsatz für die Rechte
- 6 und die Würde von Frauen.

Begründung

Ein offenes Gesicht ist die Basis einer offenen Gesellschaft und des gegenseitigen Respekts. Das schützt das Zusammenleben und das soziale Miteinander.

Wir schaffen damit Klarheit, Sicherheit und stärken die Gleichberechtigung - mit einem maßvollen und rechtssicheren Gesetz.

Eine offene, freiheitliche Gesellschaft lebt davon, dass Menschen einander erkennen, kommunizieren und vertrauensvoll interagieren können. Die vollständige Verhüllung des Gesichts verhindert diese Form der Begegnung und widerspricht grundlegenden gesellschaftlichen Normen und demokratischen Werten.

Ein Verhüllungsverbot setzt ein klares Zeichen für die Selbstbestimmung der Frau und gegen jede Form von Zwangsvorschleierung. Die Identifizierbarkeit von Personen im öffentlichen Raum ist entscheidend für die Gefahrenabwehr, polizeiliche Arbeit und die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen. Eine offene Kommunikation ist Grundvoraussetzung für Teilhabe. Die dauerhafte Verhüllung verhindert Integration und schafft Parallelstrukturen, die der sozialen Kohäsion entgegenstehen.

Vergleichbare Verhüllungsverbote wurden in mehreren europäischen Staaten (z. B. Frankreich, Belgien, Österreich) eingeführt und durch nationale Höchstgerichte sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebilligt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Urteil S.A.S. gegen Frankreich (2014) bestätigt, dass Staaten das Recht haben, ein Verbot der Vollverschleierung zu erlassen, wenn dies dem Ziel des gesellschaftlichen Zusammenlebens („living together“) dient.

Auch Belgien wurde im EGMR-Urteil Belcacemi und Oussar (2017) bestätigt: Ein Verbot ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar, sofern es neutral formuliert und verhältnismäßig ist.

Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut, verankert im Art. 4 GG; Art. 9 EMRK. Aber sie ist nicht

schrankenlos, wenn sie im öffentlichen Raum mit anderen Rechtsgütern kollidiert. Der Staat darf zur Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit, demokratischer Kommunikationsfähigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter Regeln aufstellen, die äußeres Verhalten – nicht Glaubensinhalte – betreffen. Die Vollverschleierung kann insbesondere mit Vorstellungen sozialer Unterordnung verbunden sein, daher ist der Staat berechtigt und verpflichtet, Frauenrechte aktiv zu schützen, ohne religiöse Überzeugungen vollständig zu verbieten. Auch das EGMR betonte in seinem Urteil „S.A.S gg Frankreich, 2014, Nr. 43835/11“, dass die Vollverschleierung keine zwingende religiöse Verpflichtung darstellt und deshalb eine gesetzliche Regelung nicht unverhältnismäßig in die Religionsfreiheit eingreift.

Deutschland verfügt bisher nur über fragmentarische Teilverbote (z. B. im Beamtenrecht). Ein übergreifender, bundesweiter Rechtsrahmen fehlt. Deutschland sollte daher dem europäischen Weg folgen und ein maßvolles, rechtssicheres und gut begründetes Verbot der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum einführen.

Die CDU steht für die Freiheit und Selbstbestimmung der Frau. Eine Politik, die extremen Formen der Unterdrückung entgegenwirkt, ist ein notwendiger Ausdruck dieses Wertefundaments.